

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

**Geschäftsordnung des Beirats für Patient:innensicherheit
gemäß § 8 Bundesministeriengesetz
im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsu-
mentenschutz (BMASGPK)**

§ 1

Ziele

Aufgabe des Beirats für Patient:innensicherheit ist die Beratung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (im Folgenden: die Bundesministerin) in allen Fragen der Patient:innensicherheit, insbesondere betreffend die Weiterentwicklung und Umsetzung der österreichweiten Strategie zur Patient:innensicherheit.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden durch die Bundesministerin ernannt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.
- (2) Eine Abberufung von Mitgliedern des Beirats Patient:innensicherheit durch die nominierende Institution oder durch die Bundesministerin ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch auf schriftlichen Wunsch des jeweiligen Mitglieds mit Einlangen eines entsprechenden Schreibens.
- (4) Die Institutionen, die in der Funktionsperiode des Beirats bis 2030 im Kernteam vertreten sind, sind in Anhang 1 aufgelistet.
- (5) An der Beiratssitzung nehmen die nominierte Vertreterin bzw. der nominierte Vertreter teil. Bei deren/dessen Verhinderung nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter teil. Die nominierten Personen und die Stellvertretungen werden im Folgenden als Mitglieder des Beirats bezeichnet. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme (Stellvertretungen nehmen grundsätzlich nur im Fall der Abwesenheit der nominierten Person an der Sitzung teil).
- (6) Der Beirat kann beschließen, zu speziellen Fragen weitere Expertinnen und Experten als außerordentliche Mitglieder einzuladen, die nicht stimmberechtigt sind.

- (7) Anfallende Reisekosten werden für Anreisen aus den Bundesländern durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß der Reisegebührenvorschrift 1999 i.d.g.F. getragen. Ansprüche müssen beim BMASGPK binnen drei Monaten nach der jeweiligen Sitzung geltend gemacht werden. Die Mitarbeit selbst ist ehrenamtlich.

§ 3

Arbeitsweise und Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen übernimmt die für Patient:innensicherheit zuständige Vertreterin/der zuständige Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (nationale Koordinationsstelle für Patientensicherheit) oder eine ernannte Stellvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie/er erteilt den Sitzungsteilnehmern das Wort und bringt die vorgebrachten Anträge zur Abstimmung. Die oder der Vorsitzende hält das Abstimmungsergebnis fest.
- (3) Bei einem Abstimmungsergebnis mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzes sind die Aufgaben von der Stellvertretung wahrzunehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Bundesministerin. Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden in Form von Berichten des Vorsitzes an den Bundesminister übermittelt. Die Protokolle oder Zusammenfassungen der Protokolle (bei Diskussionen, die vorerst vertraulich behandelt werden sollen) werden nach Freigabe durch den Beirat auf der Homepage des BMASGPK veröffentlicht.
- (6) Minderheitenpositionen müssen auf Verlangen von mindestens fünf Beiratsmitgliedern ebenfalls kommuniziert werden.
- (7) Empfehlungen der Beiratsmitglieder können auch per Umlaufverfahren mittels E-Mail abgegeben werden, sofern diese Vorgangsweise zu einem bestimmten Themengebiet vereinbart wurde.
- (8) Das Umlaufverfahren führt die oder der Vorsitzende durch, die/der es auch zu dokumentieren hat. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist der zu Grunde liegende Antrag allen Mitgliedern des Beirates zu übermitteln.
- (9) Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses sind alle Mitglieder des Beirates unverzüglich, spätestens jedoch im Rahmen der folgenden Sitzung zu informieren.

§ 4

Tagungsmodus

- (1) Der Beirat für Patient:innensicherheit tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Nach Bedarf finden zusätzliche Sitzungen zu Schwerpunktthemen statt. Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Aussendung der Tagesordnung erfolgt durch das BMASGPK schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin.
- (3) Auf Vorschlag eines Mitglieds kann die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunkts bis eine Woche vor der Sitzung beantragt werden. Verspätet eingebrachte Vorschläge können vom Vorsitz in die Tagesordnung unter Punkt „Allfälliges“ aufgenommen werden.
- (4) Dringliche Themen können zu Beginn der Sitzung eingebracht werden. Sie werden in der Sitzung behandelt, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und den Verlauf der Sitzung (in zusammengefasster Form) wiedergibt. Festzuhalten sind insbesondere Anträge und Beschlüsse sowie Diskussionen, deren Protokollierung von einem Mitglied des Beirats verlangt wird. Die Sitzungsprotokolle werden durch das BMASGPK verfasst, allen Teilnehmer/inne/n übermittelt und im Umlaufverfahren oder bei der nächsten Sitzung bestätigt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat findet statt und ist arbeitsfähig, wenn mit dem Vorsitz oder dessen Stellvertretung aufgrund einer Einladung gemäß § 4 Abs. 2 ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat fasst seine beratenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 6

Vertraulichkeit und Interessenoffenlegung

- (1) Die Mitglieder des Beirates und alle übrigen Sitzungsteilnehmer/innen (Experten/innen) unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich jener Sitzungsinhalte, die vom Vorsitz oder einem Beiratsmitglied ausdrücklich als vertraulich benannt werden. Protokolle und Sitzungsunterlagen betreffend ein solches Thema sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- (2) Alle Mitglieder geben eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung ab und verpflichten sich, mögliche Interessenskonflikte bekanntzugeben.

§ 7**Gültigkeit der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Beirat am 27. April 2026 beschlossen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen werden vom Beirat mit Mehrheitsbeschluss vorgenommen.